

# RS OGH 1968/9/3 1Ob154/68, 5Ob588/81, 8Ob79/03f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.09.1968

## Norm

ZPO §36  
ZPO §465 Abs1  
ZPO §505 Abs1  
ZPO §520 Abs1 E3

## Rechtssatz

Wurde das Vollmachtsverhältnis einvernehmlich gelöst, ist der Rechtsanwalt weder berechtigt noch verpflichtet, weiterhin für seinen ehemaligen Mandanten einzuschreiten. Ein vom Rechtsanwalt hernach dennoch "vorsichtsweise" eingebrachtes Rechtsmittel ist verfahrensrechtlich belanglos.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 154/68  
Entscheidungstext OGH 03.09.1968 1 Ob 154/68  
Veröff: SZ 41/100
- 5 Ob 588/81  
Entscheidungstext OGH 02.06.1981 5 Ob 588/81  
Beisatz: Schlüssige Genehmigung der vom nicht bevollmächtigten Vertreter erhobenen Berufung durch deren Vortrag in der Berufungsverhandlung. (T1)
- 8 Ob 79/03f  
Entscheidungstext OGH 26.06.2003 8 Ob 79/03f  
Vgl; Beisatz: Dass bei einvernehmlicher Beendigung des Vollmachtsverhältnisses §36 Abs2 ZPO nicht anzuwenden ist, ändert nichts daran, dass in einem Verfahren mit absoluter Anwaltspflicht (§27 Abs1 ZPO) die durch Widerruf oder Kündigung- oder auch einvernehmlich- herbeigeführte Aufhebung der Vollmacht zu ihrer Wirksamkeit gegenüber dem Gericht und dem Prozessgegner ("Außenwirkung") gemäß § 36 Abs 1 ZPO der Anzeige bedarf, dass ein anderer Rechtsanwalt bestellt wurde. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0035704

## Dokumentnummer

JJR\_19680903\_OGH0002\_0010OB00154\_6800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)